

B e n u t z u n g s o r d n u n g

für das Freibad Pennigsehl der Samtgemeinde Liebenau

§ 1

Zweck der Benutzungsordnung

- (1) Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freibad. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Benutzungsordnung liegt daher auch in seinem eigenen Interesse.
- (2) Die Benutzungsordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit der Lösung einer Eintrittskarte erkennt jeder Badegast die Bestimmungen der Benutzungsordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Badesicherheit erlassenen Anordnungen an.
- (3) Bei der Benutzung des Freibades durch Schulen, Vereine oder sonstige Gruppen sind die aufsichtsführenden Personen für die Beachtung der Benutzungsordnung verantwortlich.
- (4) Die Benutzungsordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne daß es einer besonderen Aufhebung der Benutzungsordnung bedarf.

§ 2

Badegäste

- (1) Die Benutzung des Freibades steht grundsätzlich jedermann frei. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, offenen Wunden sowie Hautausschlägen, Betrunkene und unter Einfluß von Rauschmitteln stehende Personen.
- (2) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, ferner Kinder unter 7 Jahren, Blinden, Geisteskranken sowie Anfallskranken ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet.

§ 3

Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden von der Samtgemeinde Liebenau festgesetzt und durch Aushang im Eingangsbereich des Freibades sowie durch Veröffentlichung bekanntgegeben.

- (2) Witterungsbedingt können sich Veränderungen bei den Öffnungszeiten ergeben, dieses wird durch Aushang im Eingangsbereich angezeigt.
- (3) Bei Überfüllung können das Bad oder einzelne Bereiche für Besucher zeitweise gesperrt werden.
- (4) Die Besuchszeit ist nicht begrenzt.
- (5) Mit Ablauf der Öffnungszeiten ist das Freibad zu verlassen.

§ 4

Eintritt

- (1) Das Betreten des Freibades ist nur gegen Zahlung eines Benutzungsentgeltes nach dem jeweils für das Freibad geltenden Entgeltverzeichnis gestattet. Das Entgeltverzeichnis ist Bestandteil dieser Benutzungsbedingungen; es ist im Eingangsbereich des Freibades ausgehängt.

Ausgenommen davon sind Schulen, Vereine und sonstige Gruppen, für die die Eintrittspreise pauschal entrichtet werden.

- (2) Das Benutzungsentgelt wird am Kassenschalter im Eingangsbereich des Freibades erhoben.
- (3) Eintrittskarten werden eine halbe Stunde vor Betriebsschluß nicht mehr ausgegeben.
- (4) Die Saisonkarte wird auf den Inhaber ausgestellt. Sie ist nicht übertragbar. Der Inhaber ist daher verpflichtet, sich dem Badpersonal gegenüber auf Verlangen auszuweisen. Bei Mißbrauch kann die Saisonkarte eingezogen werden.
- (5) Zehnerkarten sind gültig während der gesamten Saison; sie sind übertragbar.
- (6) Für das Umkleiden stehen Wechselkabinen zur Verfügung. Der Badegast ist verpflichtet, seine Garderobe in einem dafür vorgesehenen Garderobenschrank aufzubewahren. Der Schlüssel des Garderobenschrankes ist sorgfältig aufzubewahren und beim Verlassen des Bades an der Kasse abzugeben. Hat ein Badegast seinen Schlüssel verloren, so wird ihm die Kleidung nur nach genauer Beschreibung sowie Prüfung des Schrankinhaltes übergeben. Verlorene Schlüssel sind zu ersetzen; der Ersatz beträgt je verlorener Schlüssel 20,00 DM.

§ 5

Badbenutzung

- (1) Die Freibadeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz.

- (2) Findet ein Badegast die ihm zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Badpersonal zu melden. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.
- (3) Fahrzeuge sind auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.

§ 6

Verhalten im Bad

- (1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Ruhe zuwiderläuft. Grundsätzlich ist daher nicht gestattet
 - a) andere unterzutauchen, in das Schwimmbecken zu stoßen oder sonstigen Unfug zu treiben;
 - b) vom Beckenrand in das Becken zu springen;
 - c) auf den Beckenumgängen zu rennen oder an Einstiegsleitern und Haltestangen zu turnen;
 - d) außerhalb der Treppen das Becken zu verlassen;
 - e) das Wegwerfen von Glas, sonstigen scharfen Gegenständen und Abfällen aller Art;
 - f) abgesperrte Rasenteile zu betreten;
 - g) die Sprungbretter zu unterschwimmen; dies gilt nicht bei Sperrung der Sprunganlage;
 - h) das Mitbringen von Tieren.
- (2) Das Schwimmerbecken und die Sprunganlage dürfen nur von Schwimmkundigen benutzt werden. Nichtschwimmer gehören in das Nichtschwimmerbecken, kleinere Kinder in das Planschbecken. Der Beckenumgang des Schwimmerbeckens darf von Nichtschwimmern nicht betreten werden.
- (3) Die Benutzung der Sprunganlage geschieht auf eigene Gefahr. Das Wippen ist nicht gestattet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, daß
 - a) der Sprungbereich frei ist,
 - b) nur eine Person das Sprungbrett betritt.Ob die Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal.

- (4) Die Benutzung von Schwimmgeräten, Schwimfflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten etc. bedarf der Zustimmung des Aufsichtspersonals.
- (5) Der Badegast hat sich vor der Benutzung der Schwimmbecken gründlich zu waschen. Zerbrechliche Gefäße dürfen zur Körperreinigung nicht mitgebracht werden.
- (6) In den Schwimmbecken ist die Verwendung von Seife, Bürsten und anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Der Gebrauch von übelriechenden Einreibemitteln vor der Benutzung der Schwimmbecken ist untersagt.
- (7) Badebekleidung darf in den Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden. Hierfür sind vorhandene Einrichtungen zu benutzen.
- (8) Die Schwimmbeckenumgänge dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.

§ 7

Badebekleidung

- (1) Der Aufenthalt im Freibad ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Bekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft allein das Aufsichtspersonal.
- (2) Ausnahmen sind auf Antrag in begrenztem Rahmen für geschlossene Gruppen möglich.
- (3) Den Badegästen wird empfohlen, aus ästhetischen und kosmetischen Gründen eine Badekappe zu tragen.

§ 8

Fundsachen

Gegenstände, die im Freibad gefunden werden, sind beim Aufsichtspersonal abzugeben. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 9

Aufsicht

- (1) Die Schwimmmeister/Schwimmmeisterinnen bzw. Schwimmestergewilfen/ -gewilfinnen führen die Aufsicht im Freibad. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten; sie üben das Hausrecht aus.
- (2) Das Personal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten.

- (3) Die Schwimmmeister sind befugt, Personen, die
 - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - b) andere Badegäste belästigen,
 - c) trotz Ermahnung gegen die Benutzungsordnung verstoßen,
 - d) Beschädigungen herbeiführen,aus dem Bad zu weisen.
- (4) Den zu Ziffer 3 genannten Personen kann der Zutritt in das Freibad zeitweise oder dauernd untersagt werden.
- (5) Im Falle der Verweisung wird das Benutzungsentgelt nicht erstattet.
- (6) Wünsche und Beschwerden nimmt das aufsichtsführende Personal entgegen; sie können auch unmittelbar bei der Samtgemeindeverwaltung vorgebracht werden.

§ 10

Gruppen

- (1) Der Besuch des Freibades in Gruppen ist nur mit Genehmigung der Samtgemeindeverwaltung gestattet.
- (2) Wird geschlossenen Gruppen die Benutzung des Bades ermöglicht, ist ein planmäßiger Übungsbetrieb durchzuführen.
- (3) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung ist ein Aufsichtsführender zu bestellen. Der Verein bzw. die Schwimmgruppe übernimmt unter Verzicht auf einen etwaigen Rückgriff auf die Samtgemeinde Liebenau die volle Haftung für alle Personen- und Sachschäden, die aus der Benutzung des Freibades entstehen können. Der Abschluß einer entsprechenden Haftpflichtversicherung ist nachzuweisen.
- (4) Für den von einem Mitglied des Vereins oder der Schwimmgruppe schuldhaft verursachten Schaden an Einrichtungsgegenständen und am Gebäude ist der Verein bzw. die Schwimmgruppe haftbar.
- (5) Die Unterbringung eigener Geräte muß vom Aufsichtspersonal genehmigt werden.
- (6) Beabsichtigt der Verein bzw. die Schwimmgruppe, eine Veranstaltung durchzuführen, so ist vorher die Genehmigung der Samtgemeindeverwaltung einzuholen. Sofern ein Benutzungsentgelt erhoben wird, können Kosten berechnet werden.

§ 11

Aufbewahrung von Geld und Wertsachen

Geld und Wertsachen können zur Aufbewahrung nicht hinterlegt werden, da verschließbare Garderobenschränke vorhanden sind.

§ 12

Betriebshaftung

- (1) Die Badegäste benutzen die Freibadeinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Samtgemeinde, das Bad in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Samtgemeinde nicht.
- (2) Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
- (3) Die Samtgemeinde oder ihre Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.

§ 13

Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die Badeordnung vom 11. Februar 1976 außer Kraft.

Liebenau, 22.07.1998

.....
Samtgemeindebürgermeister